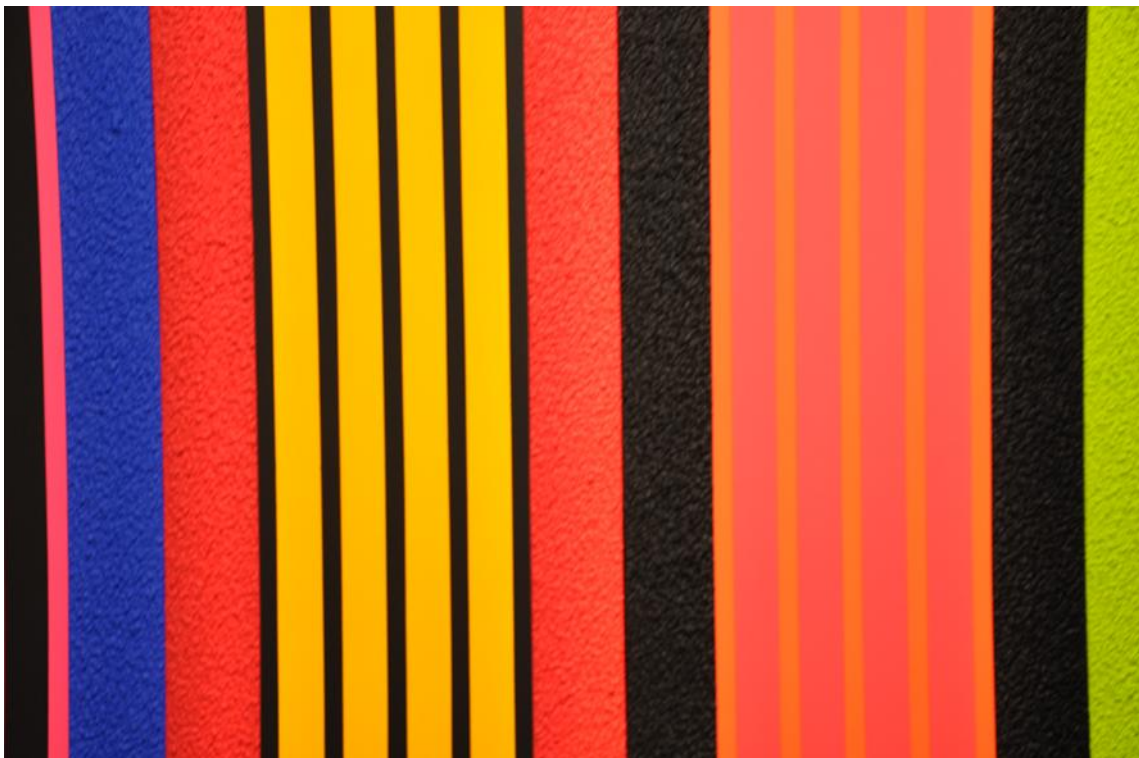


MATERIALIEN 2

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutions-
gewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen
Personen“ („Prostituiertenschutzgesetz“)**

Stand 23.03.2016



THEMA

**Pflichten von Sexarbeiter/innen und
Bordellbetreiber/innen**

von

Doña Carmen e.V. – Mai 2016

Kontakt: DC, Elbestraße 41, 60329 Frankfurt, Tel. 069-76752880 / donacarmen@t-online.de
Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse, **IBAN** DE68 5005 0201 0000 4661 66

Neue Pflichten im Prostitutionsgewerbe

Der von der CDU/CSU/SPD Bundesregierung am **23. März 2016** vorgelegte Gesetzentwurf für ein „Prostituiertenschutzgesetz“ überschüttet Sexarbeiter/innen als auch Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben mit einer Vielzahl von Pflichten:

Beabsichtigt sind **36 neu eingeführte Pflichten für Sexarbeiter/innen** sowie **41 Pflichten für Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben** (das sind alle Prostitutionsstätten ab **2 Sexarbeiter/innen!**)

Welchen Sinn haben diese vielen Pflichten? Sie dienen in erster Linie der Schaffung von Kontrollanlässen und ebenso vieler Möglichkeiten der Sanktionierung.

Die **perverse Logik des Prostituiertenschutzgesetzes** lautet: „**Mehr Kontrolle = mehr Schutz = mehr Rechte für Prostituierte**“. Sexarbeiter/innen gelten als unfähig, ihre Rechte selbst wahrzunehmen und zu behaupten. Dazu benötigen sie (polizeilich gewährten) Schutz. Schutz wiederum bedeutet möglichst engmaschige Kontrolle durch Behörden und Polizei. Das wiederum setzt einen Katalog von Pflichten voraus, deren Einhaltung bzw. Übertretung man im Rahmen von immer mehr Kontrollen überprüft. Einer **Vielzahl von Pflichten** entspricht also ein ebenso maßloses **Reglement der Überwachung**.

Für Sexarbeiter/innen wie für Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben sind die vielen geplanten Pflichten ein **Mittel alltäglicher Schikane**. Sie dienen darüber hinaus der **Stigmatisierung des Prostitutionsgewerbes** als ein besonders ‚gefahrenträchtiges‘ Betätigungsfeld.

Das Übermaß an Pflichten soll abschrecken. Sie dienen der **Abschreckung** von Sexarbeiter/innen, da sie **Teil einer Strategie des Zwangsoutings** sind.

Sie sollen aber auch **Betreiber/innen abschrecken**: Man will ihnen vor Augen führen, dass ökonomische Investitionen im Wirtschaftsbereich Prostitution sich als unrentabel, zumindest aber als unsicher erweisen können. Das ist das politische Kalkül. Betreiber/innen von Prostitutionsstätten sollen dazu veranlassen werden, ihr Kapital aus dieser Branche abzuziehen. Denn schließlich soll Deutschland nicht länger das „Bordell Europas“ sein – wie es die abolitionistische Propaganda als Gefahr an die Wand malt.

All das verdeutlicht: Es geht mit dem so genannten „Prostituiertenschutzgesetz“ nicht um den Schutz von Sexarbeiter/innen, sondern um die gezielte Vernichtung von Beschäftigungsmöglichkeiten in der Prostitution. Es geht um eine **maximale Eindämmung von Prostitution**.

Die Schaffung eines Übermaßes an Pflichten ist nicht das einzige, aber es ist ein entscheidendes Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Weder das Ziel ist legitim, noch das Mittel.

Das „Prostituiertenschutzgesetz“ muss weg!

„Prostituiertenschutzgesetz“ (hier: Gesetzentwurf Stand März 2016)

ProstSchG (Gesetzentwurf März 2016)		Pflichten der Sexarbeiter/innen
A Pflichten im Zuge der gesundheitlichen Zwangsberatung		
01	§ 10	Pflicht zur Teilnahme an einer gesundheitlichen Zwangsberatung am Ort der Anmeldung und max. 3 Monate vor Anmeldung zur Prostitutionstätigkeit
02	§ 10 Abs. 4	Pflicht zur Angabe personenbezogener Daten bei der gesundheitlichen Zwangsberatung (Vor- u. Nachname, Geburtsdatum, ggf. Aliasname)
03	§ 10 Abs. 3	Pflicht zu regelmäßiger Wiederholung der gesundheitlichen Zwangsberatung: - ab 21 Jahre: jährlich (Teilnahme bis 31.12.2017: einmalige Gültigkeit 2 Jahre) - unter 21 Jahre: halbjährlich (Teilnahme bis 31.12.2017: einmalige Gültigkeit 1 Jahr)
04	§ 4 Abs. 3	Pflicht zur Vorlage des Nachweises der Teilnahme an einer vorab erfolgten Gesundheitsberatung bei der Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit
B Pflichten im Zuge der Anmeldung bzw. Verlängerung der Anmeldung zur Prostitutionstätigkeit		
05	§ 3 Abs. 1	Pflicht zur Anmeldung einer zeitlich befristeten und örtlich beschränkten Ausübung der Prostitution bei einer „zuständigen Behörde“ (am Ort, wo Prostitution vorwiegend ausgeübt werden soll)
06	§ 3 Abs. 1	Pflicht zum persönlichen Erscheinen der Sexarbeiter/in bei der Anmeldung
07	§ 4 Abs. 1	Pflicht zur Vorlage von Nachweisen (Personalausweis, Pass, bei Migrantinnen: Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit, Teilnahmebescheinigung zur gesundheitlichen Zwangsberatung; 2 Lichtbilder)
08	§ 4 Abs. 1	Pflicht zur Angabe der Bundesländer und Kommunen , in denen die Ausübung der Prostitution geplant ist
09	§ 5 Abs. 1	Pflicht zu Angaben über eine (nicht) bestehende Schwangerschaft
10	§ 7 Abs. 1	Pflicht zur Teilnahme an einem vertraulichen „ Informations- und Beratungsgespräch “ bei der „zuständigen Behörde“ jenes Ortes, an dem geplant ist, die Prostitution vorwiegend auszuüben
11	§ 8 Abs. 2	ggf. Pflicht zur Duldung der Teilnahme von „Sprachmittlern“ während der erneuten Zwangsberatung
12	§ 9 Abs. 2 + § 5 Begründung	ggf. Pflicht zur Duldung eines (zeitweiligen) Verbots der Prostitution und zur Befolgung von „Maßnahmen bei Beratungsbedarf“ : - unter 21 Jahre: „Dritte“ helfen bei Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution - ab 21 Jahre: wird von „Dritten“ zu Prostitution gebracht unter erkennbarer Ausnutzung einer „Zwangslage“, einer „Hilflosigkeit“ wegen Aufenthalt in fremdem Land oder „persönlicher u. wirtschaftlicher Abhängigkeit“ (Maßnahmen: Vermittlung an sozial-psych. Dienst, Jugendamt, Polizei etc. bis zu Verbot der Prostitution)
13	§ 4 Abs. 5	Pflicht zur Anzeige von „Änderungen“ (bei Name, Staatsangehörigkeit, Meldeadresse und neuen Tätigkeitsorten) binnen 14 Tagen
14	§ 5 Abs. 4	Pflicht zur Verlängerung der Anmeldebescheinigung bei Fortsetzung der Prostitutionstätigkeit über die Gültigkeitsdauer der bisherigen Bescheinigung hinaus: - ab 21 Jahre: alle zwei Jahre - unter 21 Jahre: jährlich
15	§ 5 Abs. 5	Pflicht zum persönlichen Erscheinen der Sexarbeiter/in bei der Verlängerung der Anmeldebescheinigung
16	§ 5 Abs. 5	Pflicht zur Vorlage des Nachweises über die Teilnahme an einer gesundheitlichen Zwangsberatung bei der Verlängerung der Anmeldebescheinigung
17	§ 5 Abs. 3	ggf. Pflicht zur Wahrnehmung einer zusätzlichen Anmeldung von Prostitutionstätigkeit (wenn ein Bundesland eine abweichende Regelung zur örtlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung getroffen hat) – inklusive Pflicht zur Vorlage des Nachweises über die Teilnahme an einer gesundheitlichen Zwangsberatung
18	§ 34 Abs. 6, Abs. 8	Pflicht zur Duldung der Weitergabe personenbezogener Daten an die „zuständigen Behörden“ der angegebenen (geplanten) Tätigkeitsorte, an das zuständige Finanzamt sowie an Behörden im Zuge von „Maßnahmen bei Beratungsbedarf“

TABELLE 02: Neu eingeführte Pflichten der Sexarbeiter/innen durch das

„Prostituiertenschutzgesetz“ (hier: Gesetzentwurf Stand März 2016)

ProstSchG (Gesetzentwurf März 2016)		Pflichten der Sexarbeiter/innen
C. Pflichten im Kontext der Prostitutionsausübung		
19	§ 10 Abs. 6	Pflicht zum Mitführen der (jeweils aktuellen) Bescheinigung über die Teilnahme an einer obligatorischen Gesundheitsberatung während der „Ausübung der Tätigkeit“ (gilt auch für die Anbahnung von Prostitution sowie den bloßen Aufenthalt in Prostitutionsstätten oder auf dem Straßenstrich)
20	§ 5 Abs. 7	Pflicht zum Mitführen der (gültigen) Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung während der „Ausübung der Tätigkeit“
21	§ 10 Abs. 6	ggf. Pflicht zum Mitführen einer zusätzlichen Anmeldebescheinigung (wenn ein Bundesland die örtliche Gültigkeit derselben abweichend geregelt hat)
22	§ 28 Abs. 1	Pflicht zur Vorlage von Anmeldebescheinig(en) und der gültigen Bescheinigung über die Teilnahme an einer Gesundheitsberatung bei Betreiber/innen im Falle der Tätigkeit in einem „Prostitutionsgewerbe“ (= alle Formen der Prostitutionsausübung außer in der zum Zwecke der Sexarbeit allein genutzten Wohnung)
23	§ 28	Pflicht zur Duldung von Aufzeichnungen und (zweijähriger) Aufbewahrung personenbezogener Daten der Sexarbeiter/in durch Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben
24	§ 28 Abs. 4	Pflicht zur Duldung der Vorlage täglich aktualisierter Aufzeichnungen personenbezogener Daten der Sexarbeiter/in durch Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben gegenüber der „zuständigen Behörde“
25	§ 20 Abs. 1 § 21 Abs. 1	Pflicht zur Duldung der Weitergabe von Kopien der Anmeldebescheinigungen und der mit Sexarbeiter/innen geschlossenen Vereinbarungen an die jeweils „zuständige Behörde“ bei Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung bzw. bei Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs
26	§ 32 Abs. 1	Pflicht zur Nutzung von Kondomen bei Geschlechtsverkehr (vaginal, oral und anal) im Rahmen von Prostitution
27	§ 32 Abs. 3	Pflicht zum Verzicht auf Werbung für Sex ohne Kondom bzw. aggressiver, jugendgefährdender Werbung
28	§ 18 Abs. 2	Pflicht , Räume für sexuelle Dienstleistungen nicht als Wohn- oder Schlafräum zu nutzen (letzteres höchstens übergangsweise für eine Nacht)
29	§ 25 Abs. 3	Pflicht zur Einstellung der Prostitutionstätigkeit aufgrund „mangelnder Zuverlässigkeit“, sofern Betreiber und/oder Behörden dies erkennbar festgestellt und die weitere Prostitutionstätigkeit untersagt haben
30	§ 11 Abs. 2, Abs. 3	Pflicht zur Duldung „jederzeitiger Anordnungen“ durch Polizei und Behörden (bei Tätigkeit ohne Anmeldung, ohne mitzuführende Papiere bzw. mit ungültig gewordenen Papieren, zum Schutz der Jugend, der Anwohner, des „öffentlichen Interesses“ bzw. bei „verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen“)
31	§ 11 Abs. 4 Begründ. § 11	Pflicht zur Duldung „weiterer Maßnahmen“ bei Verstoß gegen „Anordnungen“ bis hin zum Verbot der Prostitutionsausübung
32	§ 33	Pflicht zur Zahlung von Bußgeldern bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, gegen „vollziehbare Anordnungen“ oder gegen „weitere Maßnahmen“
33	§ 29 Abs. 1	Pflicht zur Duldung „jederzeitiger Personenkontrollen“ an allen „Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird“
34	§ 30 Abs. 1	Pflicht zur Erteilung „erforderlicher mündlicher und schriftlicher Auskünfte“ im Rahmen von Personenkontrollen bei Prostitution
35	§ 31 Abs. 2	Pflicht zur Duldung des Betretungsrechts der „zuständigen Behörde“ (zu den „üblichen Geschäftszeiten“) in Privatwohnungen , die nur von 1 Prostituierte/n genutzt werden (kein „Prostitutionsgewerbe“!)
36	Begründung § 5	Pflicht zum Mitführen eines gültigen Identitätsnachweises (Personalausweis / Pass) bei Prostitutionstätigkeit und Vorlage desselben im Falle von Kontrollen der Zollbehörde zur Überprüfung von Schwarzarbeit

TABELLE 03: Neu eingeführte Pflichten für Betreiber/innen eines Prostitutions-

gewerbes durch das „Prostituiertenschutzgesetz“ (hier: Gesetzentwurf Stand März 2016)

ProstSchG (Gesetzentwurf März 2016)		Pflichten der Betreiber/innen eines Prostitutionsgewerbes
A. Anzeige- und Meldepflichten		
01	§ 37 Abs. 2 § 20 Abs. 1 § 21 Abs. 1	Pflicht zur Anzeige eines Prostitutionsgewerbes - <u>Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung</u> : 4 Wochen vor Beginn am Ort der Veranstaltung - <u>Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs</u> : bei mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen, zwei Wochen vor Aufstellung des Fahrzeugs (bis spätestens <u>3 Monate</u> nach Inkrafttreten des Gesetzes bei zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Prostitutionsgewerben)
02	§ 12 Abs. 1 § 37 Abs. 2	Pflicht zur Beantragung einer (zeitlich befristeten) Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe sowie Nachweis der dazu erforderlichen Unterlagen (bis spätestens <u>6 Monate</u> nach Inkrafttreten des Gesetzes bei zu diesem Zeitpunkt schon bestehenden Einrichtungen)
03	§ 12 Abs. 1, Abs. 4	ggf. Pflicht zur Verlängerung einer (zeitlich befristeten) Erlaubnis zum Führen eines Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsfahrzeuge: Erlaubnis auf max. 3 Jahre befristet)
04	§ 12 Abs. 2	Pflicht zur Beantragung einer erneuten Erlaubnis bei Änderungen des Betriebskonzepts, der baulichen Einrichtung oder der darin befindlichen Räume
05	§ 13 Abs. 1	Pflicht zur Beantragung einer Stellvertreter-Erlaubnis bei Einsetzung einer Stellvertretung
06	§ 13 Abs. 3	Pflicht , die Änderung einer Stellvertretung unverzüglich anzuzeigen
07	§ 11 Abs. 2	ggf. Pflicht zur Verlängerung einer (zeitlich befristeten) Stellvertreter-Erlaubnis
08	§ 11 Abs. 2	Pflicht zur Vorlage eines Betriebskonzepts (mit Angabe von der Arbeitskonditionen) im Zuge der Beantragung der Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe
09	§ 20 Abs. 1	ggf. Pflicht zur Vorlage eines Veranstaltungskonzepts im Zuge der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung (4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung)
10	§ 15 Abs. 1+2	Pflicht , die eigene Zuverlässigkeit behördlich und polizeilich prüfen zu lassen
11	§ 15 Abs. 3	Pflicht zur Duldung einer erneuten Zuverlässigkeits-Prüfung nach spätestens 3 Jahren
B. Kontrollpflichten		
12	§ 27 Abs. 2	Pflicht , sich vor Tätigkeitsaufnahme von den Sexarbeiter/innen die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung sowie den gültigen Nachweis einer Teilnahme an der gesundheitlichen Zwangsberatung vorlegen zu lassen
13	§ 28 Abs. 1	Pflicht zur Aufzeichnung persönlicher Daten von Sexarbeiter/innen vor deren Tätigkeitsantritt (Vor- u. Nachname / Gültigkeit & ausstellende Behörde bei Anmelde- und Gesundheitsamts-Bescheinigung / Tätigkeitstage der Prostituierten)
14	§ 28 Abs. 3	Pflicht zur Aufzeichnung der einzelnen Tätigkeitstage bzw. Zahlungen von und an Sexarbeiter/innen am gleichen Tag
15	§ 28 Abs. 4	Pflicht , diese Aufzeichnungen auf Verlangen der „zuständigen Behörde“ vorzulegen
16	§ 25 Abs. 2	Pflicht zur Kontrolle der Zuverlässigkeit aller im Betrieb tätigen (Hilfs-) Personen (ob mit oder ohne Beschäftigungsverhältnis)
17	§ 25 Abs. 3	Pflicht zum Ausschluss von im Betrieb tätigen Personen bei mangelnder „Zuverlässigkeit“ , wenn die „zuständige Behörde“ diesbezüglich die Untersagung der Beschäftigung bzw. Tätigkeit betreffender Personen verlangt

TABELLE 04: Neu eingeführte **Pflichten** für **Betreiber/innen** eines Prostitutions-

gewerbes durch das „Prostituiertenschutzgesetz“ (Stand März 2016)

	ProstSchG (Gesetzentwurf März 2016)	Pflichten der Betreiber/innen eines Prostitutionsgewerbes
C. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten		
18	§ 26 Abs. 3	Pflicht zur schriftlichen / elektronischen Dokumentation aller Leistungsvereinbarungen mit Prostituierten
19	§ 26 Abs. 3	Pflicht zur Aushändigung jeder Vereinbarung mit Sexarbeiter/innen an dieselben in schriftlicher / elektronischer Form
20	§ 25 Abs. 6	Pflicht zur Aushändigung von Zahlungs-Nachweise an / von Prostituierte/n
21	§ 28 Abs. 4	Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 2 Jahre in der betreffenden Betriebsstätte
22	§ 28 Abs. 7	Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist
D. Hinweis- und Auskunftspflichten		
23	§ 27 Abs. 1	Pflicht , Prostituierte vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Anmeldepflicht bzw. die Erfordernis gesundheitlicher Beratung hinzuweisen
24	§ 26 Abs. 5	Pflicht , beschäftigten Prostituierten auf Verlangen Einsicht in das Betriebskonzept zu gewähren
25	§ 32 Abs. 2	Pflicht , in Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen durch Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen
26	§ 30 Abs. 1	Pflicht zur Auskunft im Rahmen der Überwachung von Prostitutionsgewerben
E. Präventions- und Sorgfaltspflichten		
27	§ 24 Abs. 2	Pflicht zur Hinwirkung auf die Einhaltung der Kondompflicht
28	§ 24 Abs. 2	Pflicht zur angemessenen Ausstattung der Räume für sexuelle Dienstleistungen mit Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln
29	§ 24 Abs. 3	Pflicht zur Ermöglichung der Durchführung gesundheitlicher Beratung von Sexarbeiterinnen in der Prostitutionsstätte auf Verlangen der „zuständigen Behörde“
30	§ 24 Abs. 4	Pflicht zur Ermöglichung des ungehinderten Aufsuchens von Beratungsangeboten der Gesundheitsämter während der Geschäftszeit
31	§ 24 Abs. 5	ggf. Pflicht zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen
32	§ 32 Abs. 3	Pflicht zur Unterlassung von Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom und von jugendgefährdender Werbung
F. Pflichten hinsichtlich der Duldung von Überwachung & Sanktionen		
33	§ 17 Abs.1+2	Pflicht zur Einhaltung mit einer Erlaubnis verbundener Auflagen (z.B. Begrenzung der Zahl der Prostituierten, der Räume, der Betriebszeiten)
34	§ 17 Abs. 1	Pflicht zur Duldung nachträglicher Ergänzungen u. Änderungen von Auflagen
35	§ 14	Pflicht zur Duldung der Versagung einer Erlaubnis wegen des Betriebskonzepts oder „sonstiger tatsächlicher Umstände“ bezüglich Mindestanforderungen, Gesundheitsschutz oder Verträge mit Prostituierten, wegen Widerspruchs des Betriebskonzepts oder der örtlichen Lage zu „öffentlichen Interessen“
36	§ 18 Abs. 2	Pflicht zur Einhaltung von 7 Mindestanforderungen bei den Räumlichkeiten von Prostitutionsstätten
37	§ 19	ggf. Pflicht zur Einhaltung spezieller Mindestanforderungen bei Prostitutionsfahrzeugen
38	§ 21 Abs. 3	ggf. Pflicht zur Duldung „jederzeitiger Anordnungen“ bei der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen
39	§ 29 Abs. 1	Pflicht zur Duldung der Betretungsrechte auf dem Grundstück / in den Geschäftsräumen von Prostitutionsgewerben während der üblichen Geschäftszeiten + Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und Aufzeichnungen
40	§ 29 Abs. 1	Pflicht zur Duldung „jederzeitiger Personenkontrollen“ in Prostitutionsgewerben
41	§ 33	Pflicht zur Zahlung von Bußgeldern bei Verstoß gegen das Gesetz, gegen Anordnungen oder gegen Auflagen

Das ist eine Information von Doña Carmen e.V.

Doña Carmen e.V. ist eine Frauenrechts-Organisation:

- Wir treten dafür ein, dass Frauen ein umfassendes **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** haben. Sie haben ein Recht, nicht nur die „Einheit von Sexualität und Liebe“ (wie sie der bürgerlichen Kleinfamilie und dem Prinzip der Monogamie zugrunde liegt), sondern auch die „**Trennung von Sexualität und Liebe**“ (wie sie der Prostitution zugrunde liegt) zu praktizieren.
- **Selbstbestimmung** heißt: Frauen **entscheiden selbst ohne Einmischung Dritter** – also Staat, Kirche, Männer, andere Frauen etc.- darüber, welche Form der Sexualität sie praktizieren.
- Die **gesellschaftliche Akzeptanz** der Trennung von Sexualität und Liebe beinhaltet das Recht (1) Sexualität als eine **Dienstleistung** anzubieten, (2) die Anerkennung der Tatsache, dass Personen, die diese Dienstleistungen veräußern, einer **Arbeit** nachgehen (Sexarbeit) sowie (3) die Anerkennung von Prostitution als **Beruf**, sofern Menschen mit dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Doña Carmen e.V. ist eine Pro-Prostitutions-Organisation:

- **Pro-Prostitution heißt:** Wir engagieren uns für die **Rechte von Sexarbeiter/innen**, weil wir eine **ungehinderte Ausübung des Berufs Prostitution** befürworten.
- **Pro-Prostitution heißt:** Eintreten für eine konsequente **Entkriminalisierung von Prostitution** durch Abschaffung sämtlicher diskriminierender Sonderbestimmungen im Strafrecht, im Ordnungswidrigkeitenrecht, im Strafprozessrecht, im Aufenthaltsrecht etc.
- **Pro-Prostitution heißt:** Ohne entsprechende **Infrastruktur und Logistik**, ohne **Vermittlung** und **Werbung** für Prostitution kann von einer „Anerkennung der Prostitution“ keine Rede sein.
- **Pro-Prostitution heißt:** Abgrenzung gegenüber allen Formen offener oder verdeckter Prostitutionsgegnerschaft, die auf eine gesellschaftliche Ausgrenzung von Sexarbeit setzt und den behaupteten „**Schutz**“ **von Prostituierten** nur als Vorwand missbraucht, um ihnen Rechte und rechtliche Gleichbehandlung vorzuenthalten.
- **Pro-Prostitution** bedeutet schließlich die **Unterstützung jeder Form der Selbstorganisation von Sexarbeit**, sofern sie sich konsequent gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und rechtliche Diskriminierung von Sexarbeit zur Wehr setzt.

Leitlinie und Richtschnur der Tätigkeit von Doña Carmen e.V. ist das Engagement für die **rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen Erwerbstätigkeiten**. Sie ist die unverzichtbare Grundlage für eine gesellschaftliche Wertschätzung von Sexarbeit und dem gebotenen Respekt gegenüber Frauen in der Prostitution.

Unterstützt Doña Carmen e.V.!

Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse, **IBAN** DE68 5005 0201 0000 4661 66